

20.06.97**Empfehlungen****der Ausschüsse****Ez - In****zu Punkt** der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von
Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)**

A

1. Der federführende **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 a -neu- (§ 33a -neu- HGrG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9 a eingefügt:

"9 a. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

"§ 33a

**Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen
des Handelsgesetzbuches**

Die Buchführung kann auch nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer
Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der
Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen. Die Rechnungslegung
einschließlich Haushaltsrechnung nach kameralen Gesichtspunkten ist
zu gewährleisten."

Ausgeliefert am 23. JUNI 1997

Begründung:

Ein System der doppelten kaufmännischen Buchführung ist dazu geeignet, die Anforderungen des § 6 HGrG nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Dies gilt besonders für den Einsatz in wirtschaftsnahen Verwaltungsbereichen (Hafenbetriebe, Forstämter, Katasterverwaltung u. a.), insbesondere dann, wenn für diese Bereiche eine Privatisierung angestrebt wird.

Die doppelte kaufmännische Buchführung erlaubt den lückenlosen Ausweis der aktuellen Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten und der Forderungen aufgrund einer kontinuierlichen Ergebnisrechnung, so daß eine zuverlässige Beurteilung der Finanzlage und des Werteverzehrs möglich ist.

Die Systeme der doppelten Buchführung ermöglichen es, zusätzlich zur Finanzbuchhaltung Module wie Anlagenrechnung, Kostenrechnung, Bestellwesen, Materialverwaltung, Lagerverwaltung usw. zu integrieren. Darüber hinaus kann der gesamte Rechnungswesenkreislauf bestehend aus Planung, Budgetierung, Vollzug und Controlling integrativ und hochproduktiv im Rahmen eines kontinuierlichen und weitgehend automatisierten Prozesses durchgeführt werden. Hierzu zählen auch Elemente wie Berichtswesen, Hochrechnungen, Plankorrekturen, Investitionsrechnungen, Produkt- und Liquiditätsplanung. Das Vorhandensein dieser Funktionen wird durch das Vorhandensein diverser gängiger Markt-Software gewährleistet.

Da eine Ablösung der Kameralistik durch die Doppik mittelfristig nicht zu realisieren ist, sind die Bedürfnisse der kameralen Rechnungslegung einschließlich Haushaltsrechnung nach wie vor abzudecken. Dadurch erfolgt nicht nur ein einheitlicher Haushaltsabschluß, sondern die Anforderungen bundeseinheitlicher Finanzstatistiken werden auch berücksichtigt. Um diese Bedürfnisse abzudecken, muß ein betriebswirtschaftlich organisiertes Rechnungswesen entsprechende kamerale Elemente enthalten.

B

- 2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.**